

Richtlinien

für die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ibbenbüren

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 6. April 2022 folgende Richtlinien für die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ibbenbüren beschlossen:

1. Zuständigkeit und Verfahren

- 1.1. Die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen (nachstehend kurz „Straßen“ genannt) ist eine öffentliche Aufgabe, die nach diesen Richtlinien durch die Stadt wahrgenommen wird.
- 1.2. Die Benennung der Straßen dient der zuverlässigen räumlichen Orientierung im Stadtgebiet und der Auffindbarkeit der anliegenden Grundstücke und Gebäude sowie der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- 1.3. Benannt werden alle Straßen, für die eine Namensgebung im öffentlichen Interesse steht. Hierzu zählen auch die nicht öffentlich gewidmeten Straßen sowie die nicht im öffentlichen Eigentum stehenden Straßen.
- 1.4. Über Straßenbenennungen und –umbenennungen sowie Aufhebungen von Straßennamen entscheidet der Rat der Stadt Ibbenbüren.
- 1.5. Anregungen und Vorschläge von Personen oder Institutionen zur Benennung von Straßen sind jederzeit möglich. Die Verwaltung sammelt diese Eingaben als Vorschlag für zukünftige Straßenbenennungen. Es besteht kein Anspruch auf Benennung einer bestimmten Straße.

2. Grundsätze der Straßenbenennung

- 2.1. Straßennamen sind im Interesse der Allgemeinheit kurz und einprägsam zu formulieren, um Missverständnissen und Verwechslungen vorzubeugen.
- 2.2. Jeder Straßenname darf im Stadtgebiet nur einmal vorkommen. Gleichlautende Namen sowie solche, die sich nur durch das Grundwort (-straße, -weg u. s. w.) unterscheiden, sind ausgeschlossen. Gleichklingende sowie ähnlich geschriebene Bezeichnungen, die zu Verwechslungen führen können, sind zu vermeiden.
- 2.3. Die Anzahl der Straßennamen ist so gering wie möglich zu halten. Durchgehende Straßenzüge erhalten grundsätzlich einheitliche Bezeichnungen. Kurze Stichstraßen, Wohnwege und Privatstraßen können dem bestehenden Straßennamen zugeordnet werden, soweit dies die Lagebezeichnung (Hausnummer) zulässt.
- 2.4. Die Straßenbenennung verdeutlicht die Art und/oder die Funktion, die die Straße übernimmt. Das Grundwort der Straßenbezeichnung (Straße, Weg, Platz) ist dem Straßengepräge anzupassen. Neben den vorgenannten Grundwörtern können auch anderslautende Bezeichnungen wie z. B. Allee, Markt, Gasse, Bogen, Damm, Gang, Ring Pfad, Stiege verwendet werden. Es muss nicht in jedem Fall ein Grundwort hinzugefügt werden (Beispiel: Langeholz).
- 2.5. Straßennamen sind sozial- und gesellschaftspolitisch verträglich auszuwählen. Eine negative und diskriminierende Wirkung auf die Straßenanlieger ist auszuschließen. Unzulässig sind Benennungen nach Personen, Organisationen und Einrichtungen, die

Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die dem deutschen Grundgesetz entgegenstehen oder dem Ansehen der Stadt schaden.

- 2.6. Für die Schreibweise der Straßennamen gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung zum Zeitpunkt der Benennung. Bei Benennungen nach Personen bzw. Persönlichkeiten richtet sich die Schreibweise in der Regel nach deren amtlichen Dokumenten. Titel, akademische Grade und andere Namenszusätze sollen grundsätzlich nicht verwendet werden.

3. Straßenbenennung, Auswahl der Straßennamen

- 3.1. Um die Ortsgeschichte lebendig zu halten, sind Straßennamen insbesondere von historischen Flurbezeichnungen, bedeutsamen Ereignissen und Entwicklungen oder von um das Gemeinwohl verdienten Persönlichkeiten herzuleiten.
- 3.2. Straßen, die zu Nachbargemeinden und Ortsteilen führen, können z. B. aus Orientierungsgründen deren Namen erhalten.
- 3.3. Die Bildung von Namensgebieten zu sogenannten Straßennamensgruppen (z. B. nach Dichtern, Malern, Erfindern, Blumen, Tieren, Märchen) ist zweckmäßig, da hierdurch die allgemeine Orientierung erleichtert wird. Die Benennung von Straßen in zusammenhängenden Baugebieten soll nach Möglichkeit nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen. Vorhandene Namensgebiete sind zu beachten und gegebenenfalls zu erweitern.
- 3.4. Eine Straßenbenennung nach örtlich ansässigen Firmen, Unternehmen und Institutionen ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bleibt dem Rat als Einzelfallentscheidung vorbehalten, da Straßennamen nicht zu Werbezwecken dienen sollen.
- 3.5. Bei der Benennung von Straßen nach Persönlichkeiten mit besonderer Bedeutung oder Personen mit Bezug zur Stadtgeschichte ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauennamen und Männernamen anzustreben.
- 3.6. Straßen dürfen nur nach bereits verstorbenen Persönlichkeiten benannt werden. Die Straßenbenennung darf nicht vor Ablauf einer Wartezeit von fünf Jahren nach dem Ableben der Persönlichkeit erfolgen.
Die Benennung einer Straße nach einer Persönlichkeit soll eine besondere Ehrung darstellen. Aus diesem Grunde sind Persönlichkeiten zu wählen, die für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind. Eine Hinzufügung des Vornamens ist empfehlenswert, um die Person eindeutig zu bezeichnen und Verwechslungen zu vermeiden.
Personennamen sollen nur dann verwendet werden, wenn deren Geschichtsbild nach Persönlichkeit, Verhalten und Nachwirkung vorab geklärt ist und überwiegend positiv bewertet wird. Soll eine verstorbene Person aus neuerer Zeit mit Bezug zur Stadtgeschichte gewürdigt werden, sind noch lebende, nahe Angehörige vorher möglichst anzuhören.
- 3.7. Bei anstehenden Straßenbenennungen kann die Verwaltung Stellungnahmen von geeigneten Stellen einholen. Dies sind insbesondere die örtlichen Heimatvereine, das Stadtarchiv und mit der Stadtgeschichte vertraute, historisch interessierte Personen.

4. Straßenumbenennung

- 4.1. Umbenennungen von Straßen bzw. Straßenteilen haben eine unmittelbare Rechtswirkung auf einen betroffenen Personenkreis und sind daher grundsätzlich zu vermeiden. Sie dürfen ausnahmsweise nur dann erfolgen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind zu beachten.

- 4.2. Die von einer Umbenennung unmittelbar betroffenen Anlieger sind frühzeitig in geeigneter Weise zu informieren. Anlieger sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie die in der Straße melderechtlich verzeichneten Anwohner und die dort ansässigen Unternehmen.
- 4.3. Die für eine Umbenennung sprechenden Gründe sind anschließend mit dem berechtigten Interesse der Anlieger an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens abzuwägen. Die für die Anlieger durch die Umbenennung ausgelösten, nachteiligen Folgen sind in die Ermessensentscheidung vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes mit vorhergehender Anhörung einzubeziehen.
- 4.4. Das Erfordernis einer Straßenumbenennung ist insbesondere gegeben, wenn
- a) Straßennamen ständig verwechselt werden
 - b) bei geänderten oder unterbrochenen Straßenführungen eine Umbenennung zu einer allgemeinen Verkehrserleichterung führt; und dies insbesondere für die Einsatzfahrzeuge der Rettungsdienste.
 - c) Doppel- oder Mehrfachbenennungen entstehen (z. B. bei Gebietsveränderungen).
 - d) neue Bewertungen vorliegen, die eine Benennung nach heutigen Grundsätzen verbietet; insbesondere bei einem Verstoß gegen Punkt 2.5 dieser Richtlinien.
- 4.5. Um den Kostenaufwand der von einer Straßenumbenennung betroffenen Anwohner so gering wie möglich zu halten, werden seitens der Stadt keine Verwaltungsgebühren erhoben, die sich als Folge hieraus ergeben (z. B. Änderung von Ausweisdokumenten).

5. Benennung nicht gewidmeter Straßen sowie Privatstraßen

- 5.1. Neben den öffentlich gewidmeten Straßen gibt es im Stadtgebiet auch Flächen, die sich im Eigentum der Stadt befinden, jedoch nicht gewidmet sind. Hierbei handelt es sich z. B. um Parkanlagen, Hofflächen von öffentlichen Gebäuden und andere städtische Flächen, die im öffentlichen Raum an gewidmete Straßen angrenzen. Bei diesen Flächen sollen die vorgenannten Grundsätze ebenfalls Anwendung finden.
- 5.2. Die Benennung von nicht im öffentlichen Eigentum befindlichen Straßen (Privatstraßen) soll nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Eigentümer erfolgen. Der Eigentümer hat keinen Anspruch darauf, dass eine Benennung unterbleibt oder dass ein von ihm vorgeschlagener Name festgelegt wird.

6. Aufhebung von Straßennamen

- 6.1. Zur Bereinigung des Straßenverzeichnisses und zur Reduzierung amtlicher Verkehrszeichen sind Straßennamen aufzuheben, wenn ein öffentliches Interesse für deren Beibehaltung nicht oder nicht mehr besteht. (z. B. wenn die Straße nicht mehr vorhanden ist).

7. Bekanntmachung

- 7.1. Benennungen, Änderungen der Schreibweise bestehender Straßennamen, Umbenennungen und Aufhebungen von Straßennamen sind nach der Beschlussfassung durch den Rat entsprechend den Vorgaben in der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren in ihrer jeweils gültigen Fassung öffentlich bekannt zu machen.

8. Inkrafttreten

- 8.1. Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Ibbenbüren in Kraft.